

BEWEISSCHRIFTSATZ & FORENSISCHE TATSACHENFESTSTELLUNG

Betreff: Nachweis kausaler Schadensmechanismen durch SARS-CoV-2 und mRNA-Injektionen (Spikeopathie), Feststellung akuter institutioneller Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO analog, § 258a StGB) sowie Dokumentation des strukturellen Ausfalls von Exekutive, Staatsanwaltschaft und Judikative.

Bezugsquellen: Molekularbiologische, klinische und epidemiologische Erhebungen der *Rapid Research Alliance for Post-Infectious Disease* (J. Gerlach), klinische Befunde der funktionellen Medizin (Dr. med. U. Erhorn), Labordaten des *MMD Magdeburg* (Prof. Dr. B. König) sowie referenzierte internationale Fachliteratur (Brojna et al., Nyström/Hammarström et al., Chetty, El-Deiry et al.).

PRÄAMBEL

Finanzielle, politische oder standesrechtliche Erwägungen stellen im Rechtsstaat und in der evidenzbasierten Medizin keine legitimen Gründe dar, wissenschaftliche Kausalitätsprüfungen zu unterlassen. Seit dem Beginn der Pandemie (2020) und der Einführung der experimentellen mRNA-Technologie (2021) sind über fünf Jahre vergangen. Dieser Zeitraum ist nach strengem wissenschaftlichem Standard vollkommen ausreichend, um kausale Zusammenhänge zwischen dem Agens (Spike-Protein aus Virus und Injektion) und den eingetretenen Bevölkerungsschäden forensisch wasserdicht nachzuweisen.

Wenn man die gesamten Vorgänge ordentlich nach wissenschaftlichem Standard behandelt, ergeben sich zwangsläufig kausale Zusammenhänge, die für die Verantwortlichen der gesamten Covid-Historie unmittelbare straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Ausbleiben staatlich initiiertter Großstudien und Obduktionen ist kein Beleg für fehlende Kausalität, sondern erfüllt den Tatbestand der gezielten Beweisvereitelung und Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) zum Schutz der handelnden Akteure.

I. SACHVERHALTSDARSTELLUNG UND KAUSALE BEWEISKETTE

1. Künstlicher Ursprung des Erregers und Konstruktionsmerkmale (Gain-of-Function)

Beweisthema: SARS-CoV-2 ist keine natürliche Zoonose, sondern eine im Labor geschaffene Chimäre mit gezielt eingebauten Schadensmechanismen.

- **Tatsachenfeststellung:** Ein Abgleich des Spike-Proteins von SARS-CoV-2 mit sämtlichen historischen Coronaviren zeigt spezifische genetische Inserts, deren natürlicher Ursprung bei einer Wahrscheinlichkeit von $1 : 10^{10}$ (1 zu 10 Milliarden) ausgeschlossen ist.
- **Molekularer Nachweis:**
 1. Einbau einer **Furin-Spaltstelle**, die das Virus überhaupt erst hochinfektiös und pandemiefähig gemacht hat.
 2. Integration von **sieben spezifischen Peptid-Sequenzen**, die in keinem anderen Coronavirus existieren und bei Kontakt mit dem menschlichen Immunsystem gezielt pathologische Kaskaden auslösen.
- **Verantwortlichkeit:** Die Dokumentation der mit öffentlichen US-Mitteln (unter Leitung von Dr. Anthony Fauci / NIAID in Kooperation mit R. Baric und dem *Wuhan Institute of Virology*) finanzierten *Gain-of-Function*-Forschung ist öffentlich zugänglich. Die präventive Begnadigung Faucis in den USA als erster Mensch der Geschichte ohne vorherige Anklage bestätigt das Wissen der Verantwortlichen über die strafrechtliche Schuld und Kausalität dieser Konstruktion.

2. Die toxische Identität des Spike-Proteins (Impfung und Infektion)

Beweisthema: Die Entscheidung, ausgerechnet das toxischste und am schnellsten mutierende Element des Virus, das Spike-Protein, als genetischen Bauplan (modRNA) mittels einer ungetesteten Technologie millionenfach in menschliche Körper einzuschleusen, verstieß gegen sämtliche toxikologischen und immunologischen Grundsätze.

- **Mechanismus:** Im Gegensatz zu traditionellen Totimpfstoffen werden Körperzellen durch modRNA in unkontrollierte Produktionsstätten für das Spike-Protein umgebaut, ohne dass ein definierter Abschaltmechanismus für Menge, Dauer und Zielgewebe existiert. Zudem bilden Zellen nach Kontakt mit dem Virus oder dem Bauplan sogenannte „Zombie-Zellen“ (seneszente Zellen), die ihre Selbstzerstörung abschalten, für das Immunsystem unsichtbar werden und das Toxin dauerhaft einlagern.
- **Forensische Unterscheidbarkeit:** Anhand spezifischer Aminosäure-Inserts lässt sich im Labor exakt differenzieren, ob das im Gewebe, im Blut oder in einem Tumor gefundene Spike-Protein aus der mRNA-Injektion oder aus dem Virus stammt.
- **Klinischer Befund:** Aktuelle Erhebungen zeigen, dass Geimpfte, die eine Spike-Belastung aufweisen, statistisch signifikant **vielfach häufiger schwere Krankheitssymptome** entwickeln als Ungeimpfte mit vergleichbarer Spike-Last.

3. Nachgewiesene biochemische Schadensmechanismen (Kausalität)

Die Behauptung konventioneller Institutionen, die Krankheitsbilder von Long Covid und Post-Vac seien „ungeklärt“ oder „psychosomatisch“, wird durch folgende molekularbiologisch gesicherte Mechanismen widerlegt:

a) Amyloidogenese und therapieresistente Mikrothrombosen

- **Nachweis:** Trifft das körpereigene Abwehr-Enzym *Neutrophile Elastase* auf das Spike-Protein, wird dieses nicht abgebaut, sondern in sieben hochgiftige, unauflösliche Amyloid-Fibrillen zerschnitten (belegt durch Nyström & Hammarström, *JACS* 2022).
- **Kausale Folge:** Diese Fibrillen verstopfen die feinsten Kapillaren (Mikrozirkulationsstörungen), führen zu Sauerstoffunterversorgung der Organe, vaskulärer Demenz und Alzheimer-ähnlichen Aggregaten.
- **Diagnostisches Versagen der Regelmedizin:** Da der Körper diese Amyloid-Gerinnsel nicht abbauen kann, schlägt der in Kliniken standardmäßig genutzte D-Dimer-Test (der nur Abbauprodukte erfolgreicher Fibrinolyse misst) nicht an. Schwerkranke Patienten werden auf Basis ungeeigneter Standard-Blutbilder fälschlich als „klinisch gesund“ abgewiesen, obwohl die Gefäßschäden mittels Kapillarmikroskopie und zellulärer Diagnostik zweifelsfrei sichtbar sind.

b) Bakteriophagen-Verhalten und Persistenz im Darmmikrobiom

- **Nachweis:** SARS-CoV-2 infiziert essenzielle Leitkeime der menschlichen Darmflora (*Bifidobakterien*, *Lactobacillen*, *Akkermansia*, *Faecalibacterium prausnitzii*) und nutzt diese wie ein Bakteriophage als Brutstätte zur fortlaufenden Produktion von Spike-Proteinen sowie neurotoxischen Peptiden (belegt durch Dr. Carlo Brogna et al.). Zudem bilden neuere Varianten (XBB, Zikade) intrazelluläre RNA-Depots („Bunker“), aus denen über sechs bis neun Monate hinweg kontinuierlich Spike-Proteine synthetisiert werden.
- **Kausale Folge:** Permanente Selbstvergiftung des Körpers aus dem Darm heraus, Zerstörung der Darm-Hirn-Achse, Blockade von Acetylcholin-Rezeptoren, schwerste kognitive Ausfälle („Brain Fog“) und Unverträglichkeit herkömmlicher Probiotika.

c) Neuroinvasion und Blockade des lymphatischen Systems

- **Nachweis:** Das Virus und das Spike-Protein überwinden die Blut-Hirn-Schranke und wandern über den Riechkolben direkt in das Frontalhirn ein. Selbst bei asymptomatischen jungen Probanden sind

drei Monate nach einer Omikron-Infektion im MRT strukturelle Hirnschäden nachweisbar.

- **Kausale Folge:** Blockade der nächtlichen Gehirnreinigung (glymphatisches System / „Dampfkochtopf-Drucksyndrom“), Überreizung der Vanilloid-Rezeptoren (TRPV1) und chronische Mastzellaktivierung (MCAS), was bei 5 bis 8 Prozent der Betroffenen zu vollständiger Pflegebedürftigkeit in abgedunkelten Räumen (ME/CFS), POTS und PEM führt.

d) Nachhaltige Immundefizienz, Epigenetik und Karzinogenese (P53-Blockade)

- **Nachweis:** Das Spike-Protein fährt die Interferon-Abwehr der Nasenschleimhaut für bis zu 2,5 Jahre herunter, schädigt Immun- und Stammzellen und verursacht pro Infektion/Injektion 16.000 bis 18.000 epigenetische Dysregulationen sowie eine signifikante Verkürzung der Telomere (biologische Alterung um ca. 3 Jahre). Zudem wird die nicht regenerierbare Elastinschicht der Arterienwände zerstört.
- **Kausale Folge für Krebserkrankungen:** Durch die nachgewiesene Interaktion und Unterdrückung des zentralen Tumorsuppressor-Gens **P53** („Wächter des Genoms“) bei gleichzeitiger T-Zell-Erschöpfung wird die körpereigene Krebskontrolle ausgeschaltet. Dies erklärt kausal das vermehrte Auftreten aggressiver Tumorerkrankungen sowie den weltweiten Ausbruch opportunistischer Co-Infektionen (Epstein-Barr-Virus, Herpes-6 in der Nase bei 60 % der Long-Covid-Patienten, Gürtelrose, Mykoplasmen, Candida, RSV).

II. EPIDEMIOLOGISCHE UND ÖKONOMISCHE BEWEISLAGE

1. **Prävalenz der Spike-Belastung:** In einer laufenden Erhebung (*Survey* über >700 Probanden mittels intrazellulärem Lateral-Flow-Test, der PBMCs und Exosomen aufschließt) weisen **66 Prozent (zwei Drittel)** der Getesteten pathologisch relevante Spike-Konzentrationen auf.
2. **Dynamik:** Auswertungen von 9.200 Laborproben des *MMD Magdeburg* belegen eine **Verdopplung der Spike-Positivraten** im Jahresvergleich von 2025 auf 2026.
3. **Übersterblichkeit in Deutschland:** Im Vergleich zum statistischen Mittelwert der Jahre 2015 bis 2019 (ca. 935.000 Sterbefälle/Jahr) verzeichnet Deutschland seit 2020 eine kumulierte Übersterblichkeit von **492.000 Todesfällen** (selbst nach konservativster demografischer Bereinigung mindestens 400.000 zusätzliche Tote). Der Höchststand wurde 2022 erreicht, zu einem Zeitpunkt, als die akuten Varianten durch Omikron abgelöst waren, jedoch unmittelbar zuvor 148 Millionen Impfdosen verabreicht worden waren.
4. **Volkswirtschaftlicher Schaden und Erwerbsunfähigkeit:** Daten US-amerikanischer Versicherungsmathematiker zeigen einen Anstieg der teilweisen oder vollen Erwerbsunfähigkeit (Altersgruppe 18 bis 65 Jahre) um **knapp 40 Prozent** innerhalb von fünf Jahren, was jährliche Versicherungsverluste von 50 bis 100 Milliarden US-Dollar verursacht. Unter Einbeziehung der unter anderen Diagnosen (vaskuläre Demenz, Hypertonie) geführten *Shadow Population* sind 12 bis 14 Prozent der Bevölkerung direkt betroffen (in Deutschland ca. 7 bis 8 Millionen Menschen).

III. UNTERDRÜCKUNG WIRKSAMER THERAPIEN ZUR SICHERUNG DER IMPFSTOFF-ZULASSUNG

- **Beweistatsache:** Bereits im Frühjahr 2020 lagen hochwirksame, kostengünstige Therapiekonzepte vor. Dr. Shankara Chetty (Südafrika) behandelte 20.000 akute Covid-Patienten ohne einen einzigen Todesfall und ohne Beatmung, indem er den plötzlichen Verfall ab dem 8. Tag korrekt als Spike-induzierte Hypersensitivitätsreaktion (allergischen Schock) diagnostizierte und mit Antihistaminika (*Desloratadin*, *Promethazin*) und Kortison behandelte. Ebenso warnte Dr. Kurt Müller bereits im März 2020 Intensivgesellschaften und Ministerien vor den tödlichen Folgen einer Überdruckbeatmung bei entzündetem Lungengewebe.
- **Rechtliche Konsequenz:** Diese Ansätze sowie wirksame prophylaktische Maßnahmen (Vitamin D_3 auf Zielwert $>65 \text{ ng/ml}$, antivirale Pflanzenextrakte zur Hemmung der 3CL-Protease, Ivermectin, Hydroxychloroquin) wurden von Behörden und Standesorganisationen ignoriert

oder durch Lizenzentzug und Strafandrohung aktiv bekämpft. Da eine Notfallzulassung (*Emergency Use Authorization*) für die experimentellen mRNA-Präparate rechtlich zwingend voraussetzte, dass keine wirksame Standardtherapie existiert, begründet die Unterdrückung dieser Therapien den dringenden Tatverdacht der vorsätzlichen Gefährdung von Menschenleben zugunsten wirtschaftlicher und politischer Vorgaben.

IV. STRAFRECHTLICHE WÜRDIGUNG: INSTITUTIONELLE VERDUNKELUNGSGEFAHR UND DER AUSFALL DES RECHTSSYSTEMS

1. Der Maßstab des Kapitalstrafrechts (Der Mord-Vergleich)

Im regulären Strafprozess wegen eines Tötungsdelikts (Mord/Totschlag) greifen sofortige Zwangsmittel der Strafprozessordnung (StPO), sobald der Verdacht besteht, dass der Tatverdächtige Spuren verwischt:

- Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO wird Untersuchungshaft wegen **Verdunkelungsgefahr** angeordnet, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen oder in unlauterer Weise auf Zeugen und Sachverständige einwirken.
- Nach §§ 94, 102 StPO werden Tatorte versiegelt, Leichen beschlagnahmt und obduziert sowie sämtliche Kommunikationsmittel und Akten des Verdächtigen sichergestellt, um ihm jede Möglichkeit zur Verschleierung der Tat zu nehmen.

2. Die Tatbestände der Verdunkelung in der Covid-Historie

In der Causa Covid-19 und mRNA-Injektionen liegen sämtliche Merkmale einer systematischen Beweisvereitelung und Verdunkelung in gigantischem Ausmaß vor, begangen durch die verantwortlichen staatlichen und medizinischen Institutionen selbst:

1. **Beweismittelunterdrückung am „Tatort Körper“:** Obwohl das Laborverfahren zur exakten Unterscheidung zwischen Impf-Spike und Virus-Spike vorliegt, verweigern Gesundheitsbehörden (RKI, PEI) und Kassen die Erhebung dieser Daten. Bei den 400.000 bis 492.000 überzähligen Todesfällen wird die systematische gewebeforensische Obduktion unterlassen. Wer verhindert, dass an den Opfern die Tatwaffe (Impf-Spike vs. Virus-Spike) bestimmt wird, vernichtet aktiv Sachbeweise.
2. **Einschüchterung von Zeugen und Sachverständigen:** Ärzte, die Schäden dokumentieren, Befreiungen ausstellten oder Frühbehandlungen durchführten, wurden mit Praxissschließungen, Entzug der Approbation und Strafverfahren überzogen, um potenzielle sachverständige Zeugen mundtot zu machen.
3. **Prozessbetrug und Gaslighting der Opfer:** Schwerstgeschädigte Zeugen werden durch Verweigerung der 18 bis 20 relevanten Laborparameter systematisch als „psychosomatisch“ diffamiert, um ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht zu zerstören. Gerichtliche Sachverständige reichen nachweislich KI-generierte Gutachten mit frei erfundenen („halluzinierten“) Studien ein, um lebensrettende Therapien (wie die H.E.L.P.-Apherese) abzulehnen und die Kausalität zu verschleiern.
4. **Flucht in politische Scheingremien:** Statt strafprozessuale Ermittlungen einzuleiten, setzen die politisch Verantwortlichen zahnlose „Enquete-Kommissionen“ ohne Beweiserhebungsrechte ein, während Hauptverantwortliche wie Anthony Fauci in den USA präventiv begnadigt werden.

3. Das strukturelle Versagen der Gewaltenteilung: Warum Staat, Staatsanwaltschaft und Gerichte als Aufklärer ausfallen

Wegen dieser akuten institutionellen Verdunkelungsgefahr sowie des Verdachts der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) muss den weisungsgebundenen Behörden (wie dem RKI und dem Paul-Ehrlich-Institut) die Zuständigkeit für die Datenerhebung und Sicherheitsbewertung sofort entzogen werden. Stattdessen muss man, genau wie bei einem Tötungsdelikt, sämtliche Chargendaten, Obduktionsproben und behördlichen

Kommunikationsprotokolle beschlagnahmen und durch unabhängige Labore (wie das MMD) forensisch auswerten.

Doch genau an diesem Punkt greift die strukturelle Blockade des deutschen Justizsystems:

- **Keine unabhängigen Staatsanwaltschaften (§§ 146, 147 GVG):** In Deutschland existiert keine unabhängige Staatsanwaltschaft. Nach §§ 146, 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes unterliegen sämtliche Staatsanwälte dem politischen Weisungsrecht der Justizminister. Die Justizminister sind Teil genau jener Regierungen (Exekutive), die die Grundrechtseingriffe, die Nötigung zur Impfung und die Unterdrückung von Therapien zu verantworten haben. Übertragen auf den Mordfall bedeutet dies: **Der Hauptverdächtige ist der Dienstherr des Staatsanwalts und besitzt das gesetzliche Recht, dem Ermittler die Sicherung der Spuren und die Anklageerhebung zu verbieten.**
- **Die Illusion der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG vs. System-Linientreue):** Auch der Verweis auf die vermeintlich unabhängigen Richter (Art. 97 GG) läuft in der Realität leer. Zwar steht die richterliche Unabhängigkeit auf dem Papier, tatsächlich wird jedoch in Deutschland nur zum Richter ernannt und befördert, wer politisch linientreu ist.
 - Die Auswahl, Einstellung und die ersten drei bis fünf Jahre als jederzeit entlassbarer „Richter auf Probe“ (§ 12 DRiG) liegen in der Hand der Justizministerien und politisch besetzten Wahlausschüsse. Wer das Gegenteil der Staatslinie vertritt, hat keine Chance, jemals auf Lebenszeit zum Richter ernannt zu werden.
 - Über jede spätere Beförderung entscheiden dienstliche Beurteilungen durch politisch ernannte Gerichtspräsidenten. Die höchsten Gerichte (wie das Bundesverfassungsgericht) werden direkt nach Parteienproporz von jenen Politikern besetzt, über deren Maßnahmen sie urteilen sollen.
 - Einzelne Richter, die während der Corona-Jahre ihr Gewissen über die Staatslinie stellten und auf Basis wissenschaftlicher Gutachten gegen Maßnahmen entschieden, wurden mittels Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen und Verurteilungen wegen angeblicher „Rechtsbeugung“ (§ 339 StGB) aus dem Amt entfernt und ihrer Existenz beraubt. Dieses Exempel sorgt dafür, dass Richter im laufenden Betrieb selbst offensichtlich gefälschte, KI-halluzinierte Sachverständigengutachten gegen Geschädigte ungeprüft durchwinken.

4. Die besondere Gefährlichkeit des täuschenden Rechtsscheins (Systemvergleich)

Aus verfassungs- und strafrechtlicher Sicht wiegt dieses verdeckte Systemversagen schwerer als die offene Rechtsverweigerung in deklarierten Autokratien (wie China, Nordkorea oder Russland):

- **Offene Autokratien** legen die Unterordnung der Justiz unter die Staats- und Parteiführung offen dar (z. B. als Prinzip der Parteiführung oder „Telefonjustiz“). Für den Rechtsunterworfenen besteht dort kein täuschender Rechtsschein; die Abwesenheit eines neutralen Rechtsschutzes ist bekannt, wodurch das Individuum eine natürliche Vorsichts- und Abwehrhaltung gegenüber staatlichen Eingriffen (insbesondere medizinischen Zwangs- oder Dringlichkeitsmaßnahmen) wahrnt.
- **Das System des täuschenden Rechtsscheins:** Indem der deutsche Verfassungsstaat formal die uneingeschränkte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), die Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) und die wissenschaftliche Neutralität seiner Bundesoberbehörden (RKI, PEI) postuliert, erzeugt er beim Bürger das schutzwürdige Vertrauen in eine funktionierende Kontrollinstanz.
- **Prozessuale und physische Entwaffnung:** Genau dieser täuschende Rechtsschein hat Millionen Bürger erst dazu veranlasst, im Vertrauen auf eine vermeintlich unabhängige staatliche Sicherheitsprüfung und einen funktionierenden gerichtlichen Rechtsschutz in experimentelle Eingriffe einzuwilligen. Wenn im Schadensfall jedoch über das Weisungsrecht (§ 147 GVG) und die exekutive Richterselektion dieselbe politische Steuerung greift wie in autoritären Systemen, wirkt die suggerierte Illusion der Rechtsstaatlichkeit als Instrument zur Wehrlosmachung der Geschädigten. Sie verhindert rechtzeitige Gegenwehr, untergräbt durch institutionelles „Gaslighting“ die Glaubwürdigkeit der Opfer und vollendet die Strafvereitelung unter dem Deckmantel formaler rechtsstaatlicher Verfahren.

V. ZWINGENDE KONSEQUENZEN (INDIKATIV DER BEWEISSICHERUNG)

Ein System, in dem die mutmaßlichen Täter (Exekutive/Behörden), die Ermittler (weisungsgebundene Staatsanwälte) und die Kontrolleure (auf Linientreue selektierte Richter) derselben politischen Befehlskette und Auslese entspringen und sich hinter einem täuschenden Rechtsschein verbergen, kann und wird sich nicht selbst richten. Jedes Warten auf eine Selbstreinigung der deutschen Institutionen kommt einer Duldung der fortschreitenden Beweisvernichtung gleich.

Daraus folgt zwingend:

1. **Vollständige Herauslösung der Forensik aus dem staatlichen Zugriff:** Die Beweissicherung muss unter Umgehung staatlicher Fördergelder und weisungsgebundener Institute direkt zwischen den betroffenen Bürgern, unabhängigen Ärzten und privat finanzierten Speziallaboren (wie dem MMD Magdeburg und der *Rapid Research Alliance*) stattfinden.
2. **Schaffung unumstößlicher physischer Sachbeweise am Patienten:** Jeder einzelne zelluläre Spike-Bluttest (inklusive Provokationsdiagnostik mittels Senolytika zur Öffnung der „Zombie-Zellen“), jede Differenzierung zwischen Impf-Spike und Virus-Spike, jede Kapillarmikroskopie und jede toxikologische Analyse des aus der H.E.L.P.-Apherese gewonnenen Eluats muss lückenlos dokumentiert und außerhalb des Zugriffs deutscher Behörden gesichert werden.
3. **Nutzung unabhängiger KI-Diagnose- und Beweisdatenbanken:** Da die menschliche Auswertung durch das System blockiert wird, muss die Erfassung der Kausalfade über unabhängige, manipulationssichere Systeme (wie das dreidimensionale Modell *iRufus* mit 1,5 Millionen dokumentierten Schadensverbindungen) skaliert werden, um die Kausalität bei jedem einzelnen Geschädigten mathematisch-biochemisch unangreifbar zu belegen.
4. **Internationalisierung der Strafverfolgung:** Da in Deutschland durch das Weisungsrecht (§ 147 GVG), die richterliche Linientreue und den täuschenden Rechtsschein ein Zustand der institutionellen Rechtsverweigerung herrscht, muss das gesicherte forensische Beweismaterial in Jurisdiktionen eingebracht werden, in denen der politische Schutzschirm für die Täter bereits gefallen ist (insbesondere in den USA, wo der Laborursprung bereits offiziell festgestellt wurde und neue Behördenleitungen sowie das Militär die Bevölkerungsschäden als Angriff auf die nationale Sicherheit untersuchen).